



## WAS HEISST JUGENDSTRAFRECHT

### Jugendstrafrecht

Für Jugendliche zwischen **10 und 18 Jahren** gilt ein spezielles Strafrecht - das Jugendstrafrecht. Das Jugendstrafrecht setzt sich aus dem Jugendstrafgesetz (JStG) und der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) zusammen.

### Kinder sind ab dem 10. Lebensjahr strafmündig

Die Strafmündigkeit bezeichnet das Alter, ab welchem jemand für eine Tat, die das Gesetz mit einer Strafe bedroht, bestraft werden kann. Die strafrechtliche Verantwortung beginnt in der Schweiz mit dem 10. Geburtstag. Jüngere Kinder sind somit nicht strafmündig.

### Erziehung kommt vor Strafe

Im schweizerischen Jugendstrafrecht geht es in erster Linie um den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen. Deshalb werden sie häufig nicht im eigentlichen Sinne bestraft, sondern es werden erzieherische und/oder therapeutische Massnahmen angeordnet.

### Strafuntersuchung

Die Führung der Strafuntersuchung obliegt der Jugendanwältin / dem Jugendanwalt, die /der die verfügbaren Beweismittel zu erheben und abzuklären hat ob und welche Straftaten der beschuldigten Person vorzuwerfen sind und dabei der Polizei Aufträge erteilen kann.

Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt laden in der Regel die beschuldigte Person zur Einvernahme vor. Sie ordnen, falls erforderlich, eine Hausdurchsuchung oder die Beschlagnahme von Deliktsgut oder Beweismitteln an. Wo nötig, können sie die beschuldigte Person festnehmen lassen und selber für die Dauer von sieben Tagen Untersuchungshaft anordnen, bzw. vor Ablauf von sieben Tagen die Verlängerung der Untersuchungshaft beim Zwangsmassnahmengericht beantragen. In bestimmten Fällen wird den beschuldigten Personen von Gesetzes wegen eine amtliche Verteidigerin oder ein amtlicher Verteidiger bestellt. Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter klären in Gesprächen mit den Eltern, den beschuldigten Personen selbst und weiteren Bezugspersonen die Familien-, Schul- oder Berufsverhältnisse und die persönliche Situation der Kinder und Jugendlichen ab und erarbeiten Empfehlungen für den Abschluss des Verfahrens. In bestimmten Fällen kann die Jugend-anwaltschaft die Begutachtung durch externe Fachärzte oder Psychologen anordnen. Wo nötig, werden vorsorgliche ambulante oder stationäre Schutzmassnahmen verfügt, im Hinblick auf eine allenfalls länger andauernde erzieherische oder therapeutische Intervention oder als kurzfristige Krisenintervention. Die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Personen sind im Jugendstrafrecht eine wichtige Grundlage für den Entscheid über die geeignete Schutzmassnahme oder Strafe.

# SANKTIONEN IM JUGENDSTRAFRECHT

## Sanktionsformen

Das Jugendstrafgesetz kennt zwei Sanktionsformen: Schutzmassnahmen und Strafen.

## Schutzmassnahmen

- Aufsicht (Begleitung und Beratung der elterlichen Erziehung)
- Persönliche Betreuung (ambulante Betreuung, Begleitung, Beratung; kann mit der Beschränkung der elterlichen Sorge verbunden werden)
- Ambulante Behandlung (Therapie)
- Unterbringung bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen

## Vollzug der Schutzmassnahmen

Aufsicht und persönliche Betreuung werden grundsätzlich durch Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaften selber geführt.

Die ambulante Behandlung, in der Regel eine Psychotherapie, wird ambulant durch Psychiater oder Psychologen oder aber stationär in dafür geeigneten Behandlungseinrichtungen durchgeführt.

Für den Vollzug der Unterbringung wegen Bedürftigkeit nach besonderer erzieherischer Betreuung steht gesamtschweizerisch eine breite Palette an geeigneten, teilweise spezialisierten, offenen oder geschlossenen Erziehungseinrichtungen zur Verfügung.

Werden externe Fachkräfte (z.B. Therapeuten) und Institutionen (z.B. Erziehungsheime), mit Vollzugsaufgaben beauftragt, begleitet und überwacht die Jugendanwaltschaft deren Arbeit.

Alle Schutzmassnahmen sind aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Die Jugendanwaltschaften haben jährlich zu prüfen, ob und wann die Schutzmassnahmen aufgehoben werden können. **Alle Schutzmassnahmen enden zwingend mit der Vollendung des 25. Altersjahrs.**

## Strafen

- Verweis (förmliche Missbilligung; kann mit Probezeit und Weisungen verbunden werden)
- Persönliche Leistung (persönliches und unentgeltliches Erbringen einer Leistung zu Gunsten sozialer Einrichtungen oder von Betrieben im öffentlichen Interesse, von hilfsbedürftigen Personen oder des Geschädigten, sofern er zustimmt; kann auch in der Verpflichtung zu einem Kursbesuch bestehen)
  - Höchstdauer grundsätzlich 10 Tage.
  - Für 15- bis 18-jährige Jugendliche, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, kann die persönliche Leistung bis zu 3 Monaten dauern.
- Busse bis 2000 Franken: für 15- bis 18-jährige Jugendliche (ganzer oder teilweiser Vollzugaufschub ist möglich, verbunden mit einer Probezeit und Begleitung durch einen Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft)
- Freiheitsentzug (ganzer oder teilweiser Vollzugaufschub ist möglich, verbunden mit einer Probezeit und Begleitung durch einen Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft)
  - bis 1 Jahr: für 15- bis 18-jährige Jugendliche, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben
  - bis 4 Jahre: für 16- bis 18-jährige Jugendliche, die ein schweres Verbrechen begangen haben